

MUSTER-BESCHEID I

Landkreis Böblingen

Landratsamt Böblingen Postfach 1640 71006 Böblingen
Mit Postzustellungsurkunde

Straßenverkehrsamt

Herrn
Alfred Müller,
(volle Anschrift)

Frau Lizenzius

Telefon: 07031 663-XXX

Telefax: 07031 663-XXX

E-Mail: XXX@LRABB.de

Zimmer:

12.11.2009

Az:

Fahrtenbuchauflage gemäß § 31a Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO)

Sehr geehrter Herr Müller,

wegen eines Verkehrsverstoßes *mit dem Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen BB-XX 00, bei welchem der Fahrer nicht festgestellt werden konnte,*

verfügen wir:

1. Sie müssen für das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen BB - XX 000 vom Zeitpunkt der Zustellung dieses Bescheides bis zum Ablauf von 9 Monaten ein Fahrtenbuch führen. Diese Auflage gilt auch für ein Nachfolgefahrzeug/ Ersatzkennzeichen.
2. *Sie haben in dem Fahrtenbuch für das bestimmte Fahrzeug und für jede einzelne Fahrt vor deren Beginn*
 - *Name, Vorname, Anschrift des Fahrzeugführers,*
 - *amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs,*
 - *Datum und Uhrzeit des Beginns der Fahrt und nach deren Beendigung unverzüglich wieder, Datum und Uhrzeit mit Unterschrift,**einzutragen.*
3. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme wird angeordnet.
4. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von 75 Euro festgesetzt.

Gründe:

Sie sind Halter des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichens, BB - XX 000. Am 11.01.2009 um 15.46 Uhr wurde in 71034 Böblingen, B 464, km 2,2, in Fahrtrichtung Holzgerlingen, die Geschwindigkeit um 32 km/h überschritten bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h.

Bei Ihrer Anhörung erklärten Sie, dass Sie den Pkw am 11.01.2009 um 15.46 Uhr nicht selbst gefahren haben. Sie wüßten auch nicht, wer den Pkw gefahren habe. Es war auch nicht möglich, den Fahrer auf dem Lichtbild zweifelsfrei zu identifizieren.

Daher konnte der Fahrer nicht festgestellt werden. Das eingeleitete Bußgeldverfahren musste daraufhin von der Bußgeldstelle der Stadt Böblingen eingestellt werden.

Nach § 31 a StVZO kann gegenüber einem Fahrzeughalter für ein oder mehrere auf ihn zugelassene Fahrzeuge die Führung eines Fahrtenbuches angeordnet werden, wenn die Feststellung eines Fahrzeugführers nach einer Zuwiderhandlung gegen Verkehrsvorschriften nicht möglich war. Die Entscheidung darüber, ob und für welchen Zeitraum eine Fahrtenbuchauflage verfügt wird, liegt in unserem pflichtgemäßen Ermessen.

Die Fahrtenbuchauflage ist hier angezeigt, da es sich bei der o. g. Geschwindigkeitsüberschreitung um einen erheblichen Verstoß handelt, der schon beim ersten Mal die Fahrtenbuchauflage rechtfertigt. Dies ist bei einem Verstoß, der mit einem Bußgeld von 120,-- Euro und 3 Punkten im Verkehrszentralregister geführt wird, allgemein anerkannt. Geschwindigkeitsüberschreitungen gefährden andere Verkehrsteilnehmer und sind häufig die Ursache schwerer Unfälle. Daher besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, den Verursacher zu ermitteln und zur Verantwortung zu ziehen.

Der zuständigen Bußgeldbehörde war es trotz der angestellten und zumutbaren Ermittlungen nicht möglich, den Fahrzeugführer festzustellen, da Sie zum Fahrer keine Angaben gemacht haben. Das Lichtbild reichte für eine eindeutige Identifizierung nicht aus. Mehr an Ermittlungsaufwand konnte die Bußgeldbehörde nicht betreiben. Die Fahrtenbuchauflage dient deshalb dazu, den Fahrer Ihres Kfz künftig feststellen zu können.

Die Fahrtenbuchauflage für einen Zeitraum von 9 Monaten ist auch verhältnismäßig, da die damit verbundene Unannehmlichkeit wegen der Gefahr, dass auch künftig etwaige mit Ihrem Kfz begangene Verstöße ungeahndet bleiben, durchaus zumutbar ist. Auch im Hinblick auf den Verstoß erscheint die Dauer der Auflage nicht unangemessen.

Nach § 31 a Abs. 2 StVZO hat der Halter in dem Fahrtenbuch für ein bestimmtes Fahrzeug und für jede einzelne Fahrt vor Beginn Name, Vorname und Anschrift des Fahrzeugführers, amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs, Datum und Uhrzeit des Beginns der Fahrt und nach deren Beendigung unverzüglich Datum und Uhrzeit mit Unterschrift, einzutragen. Nach Abs. 3 hat der Halter der das Fahrtenbuch anordnenden oder der von ihr bestimmten

Stelle oder sonst zuständigen Personen das Fahrtenbuch auf Verlangen jederzeit an dem von der anordnenden Stelle festgelegten Ort zur Prüfung auszuhändigen und es 6 Monate nach Ablauf der Zeit, für die es geführt werden muss, aufzubewahren.

Wird gegen diese Verpflichtung verstoßen, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 a Abs. 5 Nr. 4 und 4 a StVZO dar.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet, da es aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, den verantwortlichen Fahrer nach begehen einer Verkehrsordnungswidrigkeit sofort feststellen zu können. Es besteht hier die Gefahr, dass auch bei einem künftigen Verstoß mit diesem Fahrzeug der Fahrer nicht feststellbar ist. Etwaige künftige Verstöße gegen die Vorschriften über den öffentlichen Straßenverkehr können in Ihrem Fall nur dann wirksam verfolgt werden, wenn der Fahrer mit Hilfe eines Fahrtenbuches jederzeit festgestellt werden kann.

Dieses öffentliche Interesse wiegt deutlich schwerer, als Ihr Interesse, für die Dauer eines etwaigen Rechtsbehelfsverfahrens vorerst von der Fahrtenbuchauflage verschont zu bleiben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 6 a des Straßenverkehrsgesetzes i. V. m. §§ 1 und 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr und Nr. 252 des Gebührentarifs.

Die Gebühr in Höhe von 75,-- Euro ist unter Angabe des Buchungszeichens 5.3502.922030.2 innerhalb von 14 Tagen auf das Konto Nummer 17 bei der Kreissparkasse Böblingen, BLZ 603 501 30, einzuzahlen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Böblingen, Parkstr. 16, 71034 Böblingen, Widerspruch erhoben werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Regierungspräsidium Stuttgart eingelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Lizenzius

nachrichtlich: Kreiskasse

Stadt Böblingen

Polizeiposten Holzgerlingen

Akte